

Anlage 11 TAppV — (zu § 60 Satz 2)

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 1854
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte) Bescheinigung über die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum
Der/Die Studierende der Veterinärmedizin (Vor- und
Zuname) hat in der Zeit vom bis in
..... (Bezeichnung der Ausbildungsstätte) die praktische
Ausbildung im Wahlpraktikum nach § 60 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und
Tierärzten abgeleistet. Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Tätigkeitsbereiche erstreckt:
..... Er/Sie hatte während Stunden in Wochen
Gelegenheit, seine/ihre Kenntnisse in den vorstehend genannten Tätigkeitsbereichen zu vertiefen, zu
erweitern und praktisch anzuwenden., den (Siegel oder Stempel)
..... (Unterschrift ausbildende/r Tierärztin/Tierarzt)

Zitiervorschlag: Anlage 11 TAppV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TAppV/anlage-11>